Bodenrichtwerte

Ratgeber

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG 2

1.1 Warum gibt es Bodenrichtwerte?
1.2 Was sind Bodenrichtwerte? 3
1.3 Bodenrichtwerte in Bezug zum Bebauungsplan
1.4 Aktuelle Situation in Deutschland

2. DER GUTACHTERAUSSCHUSS 4

2.1 Zusammensetzung Gutachterausschuss
2.2 Seine Aufgaben 5
2.3 Kaufpreissammlung

3. DIE IMMOBILIENBEWERTUNG 6

3.1 Zusammenhang in Bezug der Bodenrichtwerte
3.2 Vergleichswertverfahren 7
3.3 Sachwertverfahren
3.4 Ertragswertverfahren 8
3.5 Der örtliche Immobilienmarktbericht 9
3.5.1 Sonstige zur Wertermittlung erforderlichen Daten
3.5.1.1 Kapitalisierungszinssätze
3.5.1.2 Sachwertfaktoren
3.5.1.3 Umrechnungskoeffizienten
3.5.1.4 Vergleichsfaktoren

4. BODENRICHTWERTAUSKUNFT 10

4.1 Das Bodenrichtwertinformationssystem (BORIS Bayern)
4.2 Wer besitzt Zugang zu den Bodenrichtwerten? 11
4.3 Wie sieht eine Bodenrichtwertauskunft aus?
4.4 Ist der Bodenrichtwert der Verkehrswert? 13

5. FAZIT 14

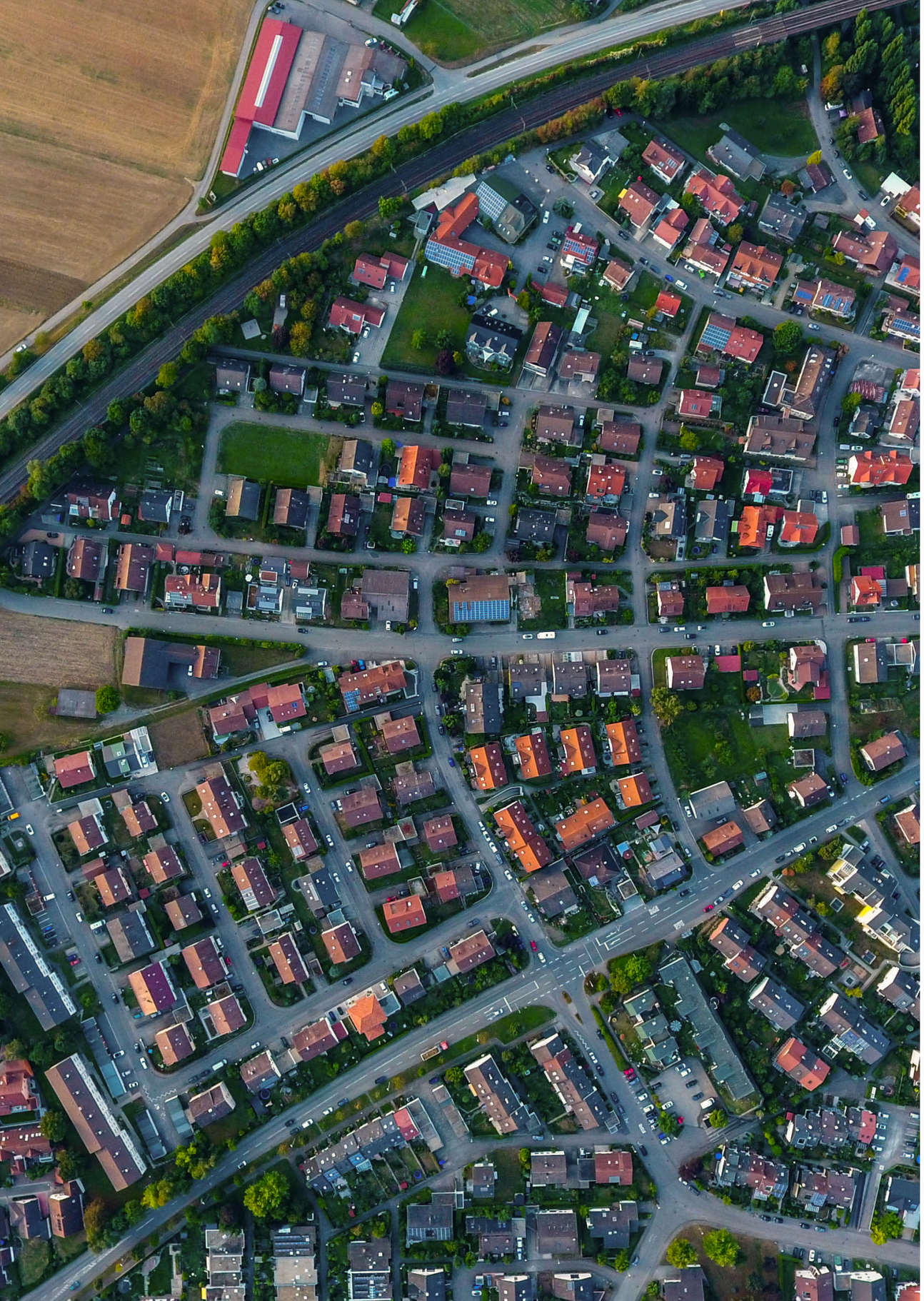

1. EINFÜHRUNG

1.1 WARUM GIBT ES BODENRICHTWERTE?

Der Bodenrichtwert ist ein festgelegter durchschnittlicher Lagewert, welcher für eine Fläche bestimmt wird. Aus Festsetzungen unterschiedlicher Flächen entstehen sogenannte Richtwertzonen. Diese umfassen Gebiete, welche nach Art und Maß der baulichen Nutzung weitgehend übereinstimmen. Hierbei sind besonders die verschiedenen Entwicklungszustände des Bodens zu berücksichtigen, welche Einfluss auf den Wert des Bodens haben. Beispielsweise ist ein Grundstück durch ein bestehendes Baurecht, mehr wert als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Besteht auf einem Grundstück / in einem Gebiet bereits eine Bebauung, so wird der Bodenrichtwert dieses anhand des Wertes ermittelt, welcher ohne eine Bebauung vorliegen würde.

Gemäß § 196 BauGB bedarf es der regelmäßigen Neuermittlung der Bodenrichtwerte. Sofern nicht häufiger vorgeschrieben, erfolgt eine Aktualisierung zu Beginn jedes zweiten Kalenderjahres. Zu beachten sind hierbei die wertbeeinflussenden Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks, dazu zählen die zulässige Geschossflächenzahl, Grundflächenzahl, Art der baulichen Nutzung sowie die Anzahl der zugelassenen Geschosse.

1.2 WAS SIND BODENRICHTWERTE?

Bodenrichtwerte sind von einem Gutachterausschuss veröffentlichte Werte, welche alle zwei Jahre erscheinen. Die Ermittlung erfolgt durch die Errechnung eines Durchschnittspreises, welcher sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage aus bereits erfolgten Verkäufen unbebauter Grundstücke zusammensetzt. Bodenrichtwerte dienen nicht nur als Anhaltspunkt für die interessierte Bevölkerung, vielmehr sind diese für die Einwertung einer Immobilie / eines Grundstücks als Berechnungsgrundlage bei der Erstellung von Gutachten vonnöten. Zudem bemisst sich die Errechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer an den vorgeschriebenen Daten.

1.3 BODENRICHTWERTE IM BEZUG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Sobald der rechtskräftige Beschluss eines Bebauungsplanes oder andere Umstände die Qualität des Bodens in einem Gebiet wandeln, sind bei der anschließenden Fortschreibung der Bodenrichtwerte, auch Bodenrichtwert bezogene Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung oder dem letzten sonstigen Feststellungszeitpunkt für steuerliche Zwecke zu ermitteln.

Ob die Änderung der Bodenqualität einen Unterschied bei der nächsten Ermittlung der Bodenrichtwerte zur Folge hat, liegt nach § 196 BauGB (2) im Ermessen des Finanzamtes.

1.4 AKTUELLE SITUATION IN DEUTSCHLAND

Um einen fairen Kauf/Verkauf mit möglichst akribischen Einwertungen vollziehen zu können, werden die Bodenrichtwerte im Abstand von zwei Jahren ermittelt und aktualisiert. Derzeit werden in Bayern die Werte zum Stichtag 01.01.2022 bestimmt, bisher abrufbar sind diese zu den Daten 31.12.2012, 31.12.2014, 31.12.2016, 31.12.2018 und 31.12.2020 . Für die Neuberechnung der Grundsteuer in Bayern werden die Bodenrichtwerte nicht benötigt.

2. DER GUTACHTERAUSSCHUSS

2.1 ZUSAMMENSETZUNG GUTACHTERAUSSCHUSS

Gutachterausschüsse sind öffentlich-rechtliche Institute der Bundesländer, welche für die kreisfreien Städte und Landkreise gebildet werden. Lediglich Baden-Württemberg ist ein Einzelfall, denn dort fungieren die Gutachterausschüsse weitgehend auf Gemeindeebene. Die Zusammensetzung der Mitglieder erfolgt durch die Bestellung der verantwortlichen Verwaltungsbehörde, welche für einen vorgegebenen Zeitraum beauftragt wird. Zur Erledigung seiner Aufgaben lässt sich der Gutachterausschuss meist bei den Kataster- oder Vermessungsämtern nieder.

2.2 SEINE AUFGABEN

Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind breit gefächert, fordern viel Fachwissen und kontinuierliche Sorgfalt bei der Bearbeitung der Daten. Er ist verantwortlich für die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung, um daraus die aktuellen Bodenrichtwerte zu ermitteln. Ist der Prozess der Erstellung der neuen Datenbank abgeschlossen, haben die Beteiligten die Aufgabe, di e Bodenrichtwertauskünfte zu erteilen. Des Weiteren ist er dazu beauftragt, die benötigten Daten für eine Wertermittlung herauszufinden und Grundstücksmarktberichte zu erstellen.
Auf Antrag können beim Gutachterausschuss Verkehrswertgutachten sowie Miet- und Pachtwertgutachten angefordert werden (privatrechtliche Ausschüsse).

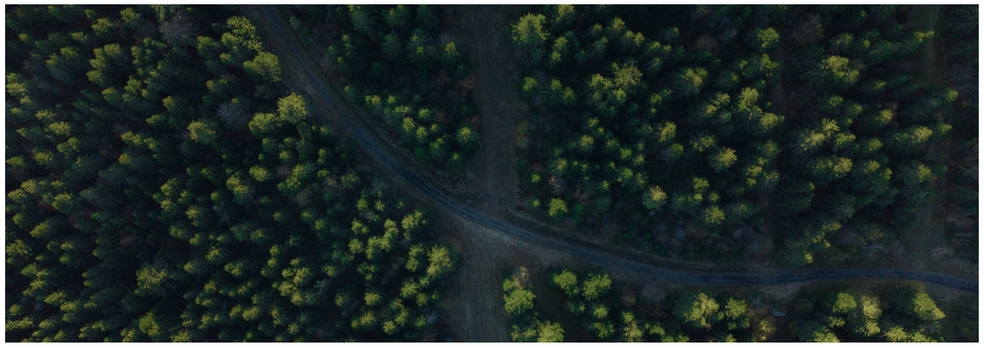

2.3 KAUFPREISSAMMLUNG

Sobald ein Kaufvertrag durch Kauf, Tausch, Übertragung oder Erbbaurecht erstmalig oder bereits ein erneutes Mal zustande kommt, muss dieses Rechtsgeschäft dokumentiert werden. Es sind beurkundete Abschriften zu erstellen und dem Gutachterausschuss zu übermitteln. Dieser erstellt anhand der übersandten Angaben die Kaufpreissammlung.

Doch nicht immer werden Verträge durch Angebot und Annahme geschlossen. In einigen Fällen werden diese getrennt voneinander beurkundet. Auch bei Enteignung, der Vorwegnahme einer Entscheidung im Umlegungsverfahren eines Grundstücks oder Beschlüssen über die Aufstellung eines Umlegungsplans sowie im Verfahren einer Zwangsversteigerung, muss die beurkundete Abschrift an den Gutachterausschuss weitergereicht werden.

Nun stellt sich in Bezug auf die Kaufpreissammlung die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einsichtnahme erfolgen kann. Gemäß § 199 Abs. 2 Nr. 4 landesrechtlicher Vorschriften darf nur bei berechtigtem Interesse Auskunft aus der Kaufpreissammlung gegeben werden.

Doch aus welchem Grunde darf die Kaufpreissammlung dem Finanzamt zugestellt werden? Dieser Grund unterliegt ausschließlich der Besteuerung. Urkunden oder Akten, welche den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben geheim.

3. DIE IMMOBILIEN-BEWERTUNG

3.1 ZUSAMMENHANG IN BEZUG DER BODENRICHTWERTE

Dass der korrekte Wert einer Immobilie bei Kauf und Verkauf, Tausch oder Schenkung sowie anderen Eigentümerwechseln wie bei Erbschaft oder Zwangsversteigerung eine wichtige Rolle spielt, ist allen an diesem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien ein großes Anliegen.

Doch auch für anderweitige Zwecke werden Wertermittlungen bezüglich Immobilien und Grundstücke benötigt. So werden die aktuellen Preise für das öffentliche Baurecht, bei Enteignungen, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen benötigt. Sobald die Gemeinde einen Kauf durch ihr gesetzliches Vorkaufsrecht ausüben möchte, ist auch für sie die genaue Einwertung vonnöten.

In der Praxis kommen aufgrund der aufgeführten verschiedenen Bewertungsanlässen unterschiedliche Wertermittlungsverfahren in Frage. Wie die Einwertung von Grundstücken durchgeführt werden kann, ist in mehreren Gesetzen und geltenden Verordnungen geregelt. Für einige dieser Verfahren sind auch die Bodenrichtwerte von großer Bedeutung.

3.2 VERGLEICHSWERTVERFAHREN

Sofern ausreichend Vergleichspreise aus zeitnah erfolgten Rechtsgeschäften bekannt sind, wird in den meisten Fällen das Vergleichswertverfahren für die Immobilienbewertung angewendet. Gemäß § 15 ImmoWertV kann das Verfahren bei unbebauten und bebauten Grundstücken angewandt werden.

Sobald nur der Wert einer unbebauten Fläche ermittelt werden soll, also der reine Bodenwert, kann die Wertermittlung auch auf Basis von Richtwerten, den sogenannten Bodenrichtwerten, erfolgen. Dabei gelten die Regelungen aus § 10 und § 16 der ImmoWertV folgend zu den Vorschriften der Bodenrichtwertrichtlinie.

Die Bewertung unbebauter Grundstücke anhand von Bodenrichtwerte wird in der Praxis weitaus häufiger verwendet als die Einwertung durch den direkten Preisvergleich. Wie bereits erläutert, werden für dieses Verfahren von den Gutachterausschüssen deutschlandweit Kaufpreissammlungen geführt, welche in Bezug der Bodenwerte ausgewertet werden. Aus den dabei entstandenen Bodenrichtwertkarten lassen sich die Werte je Quadratmeter für ein lagetypisches Grundstück ablesen.

3.3 SACHWERTVERFAHREN

Das Sachwertverfahren wird vor allem beim Kauf von eigengenutzten Einfamilienhäusern angewendet, denn in der Regel ist bei derartigen Objekten die Ertragserzielungsabsicht nicht im Vordergrund.

Durch vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aktualisierten Normalherstellungskosten (NHK 2010) soll die Anwendung des Sachwertverfahrens einheitlich und sachgerecht unterstützt werden. Die Anwendung der NHK 2010 wird jedoch noch nicht flächendeckend als Basis für die Sachwertermittlung verwendet, wie in der Praxis festzustellen ist.

3.4 ERTRAGSWERTVERFAHREN

Sobald ein Kaufvertrag durch Kauf, Tausch, Übertragung oder Erbbaurecht erstmalig oder bereits ein erneutes Mal zustande kommt, muss dieses Rechtsgeschäft dokumentiert werden. Es sind beurkundete Abschriften zu erstellen und dem Gutachterausschuss zu übermitteln. Dieser erstellt anhand der übersandten Angaben die Kaufpreissammlung.

Doch nicht immer werden Verträge durch Angebot und Annahme geschlossen. In einigen Fällen werden diese getrennt voneinander beurkundet. Auch bei Enteignung, der Vorwegnahme einer Entscheidung im Umlegungsverfahren eines Grundstücks oder Beschlüssen über die Aufstellung eines Umlegungsplans sowie im Verfahren einer Zwangsversteigerung, muss die beurkundete Abschrift an den Gutachterausschuss weitergereicht werden.

Nun stellt sich in Bezug auf die Kaufpreissammlung die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einsichtnahme erfolgen kann. Gemäß § 199 Abs. 2 Nr. 4 landesrechtlicher Vorschriften darf nur bei berechtigtem Interesse Auskunft aus der Kaufpreissammlung gegeben werden.

Doch aus welchem Grunde darf die Kaufpreissammlung dem Finanzamt zugestellt werden? Dieser Grund unterliegt ausschließlich der Besteuerung. Urkunden oder Akten, welche den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben geheim.

3.5 DER ÖRTLICHE IMMOBILIENMARKTBERICHT

3.5.1 SONSTIGE ZUR WERTERMITTLUNG ERFORDERLICHEN DATEN

Aus der Kaufpreissammlung heraus ermittelt der Gutachterausschuss die Bodenrichtwerte und sonstige Daten, die für die Wertermittlung notwendig sind. Folgend wird aufgeführt, welchen Angaben es nach § 193 BauGB bedarf.

3.5.1.1 Vergleichsfaktoren

Um den Boden- oder Grundstückswert mit Hilfe des Wertermittlungsverfahrens zu berechnen, bedarf es den Angaben von Vergleichspreisen oder Vergleichsfaktoren, welche auf geeignete Objekte bezogene Durchschnittswerte darstellen.

3.5.1.2 Sachwertfaktoren

Sachwertfaktoren werden als sonstige zur Sachwertermittlung erforderliche Daten benötigt. Hierbei handelt es sich nach § 193 BauGB um Faktoren zur Anpassung der Sachwerte an die jeweilige Lage auf dem Grundstücksmarkt. Sie sind besonders für die Grundstücksarten Ein- und Zweifamilienhäuser von Bedeutung.

3.5.1.3 Kapitalisierungszinssätze

Gemäß § 193 Absatz 5 BauGB sind Kapitalisierungszinssätze Zinssätze, mit denen die Verkehrswerte von Grundstücken im Durchschnitt marktüblich verzinst werden (Liegenschaftszinssätze). Dies gilt insbesondere für verschiedene Grundstücksarten wie Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke.

Die Zinssätze sind unter der Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Bauten, vergleichbaren Preisen in Bezug zu gleichartiger Bebauung und Nutzung sowie der ihnen entsprechenden Reinerträgen, nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abzuleiten.

3.5.1.4 Umrechnungskoeffizienten

Umrechnungskoeffizienten werden verwendet, sofern ein unbebautes Grundstück sich unter keinen Umständen mit gleichartigen Grundstücken vergleichen lässt. Der bekannteste Abweichungsgrund ist hierbei der Unterschied des Maßes der baulichen Nutzung.

4. BODENRICHT-WERTAUSKUNFT

4.1 DAS BODENRICHTWERT-INFORMATIONSSYSTEM (BORIS BAYERN)

Das Bodenrichtwertinformationssystem auch BORIS genannt, ist ein Gemeinschaftsprojekt der Bundesländer. Ziel war es, eine länderübergreifend einheitliche, webbasierte und leicht zugängliche Onlineplattform bereitzustellen, auf der die Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abrufbar sind. Mit diesem System soll die Transparenz auf dem Grundstücksmarkt gefördert werden. Zusätzlich zu den amtlichen Auskunftsportalen der Bundesländer soll das Bodenrichtwertinformationssystem erste allgemeine Informationen über den Grundstücksmarkt liefern.

4.2 WER BESITZT ZUGANG ZU DEN BODENRICHTWERTEN?

Gemäß § 196 BauGB kann jedermann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Die Richtwerte werden bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten ermittelt und veröffentlicht, zudem müssen sie dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden. Jeder Interessent hat die Möglichkeit, eine kostenlose Information mündlich bei den Gutachterausschüssen zu erlangen. Eine schriftliche Auskunft hingegen ist meist kostenpflichtig.

4.3 WIE SIEHT EINE BODENRICHTWERTAUSKUNFT AUS?

Die Bodenrichtwertzonen (individuell Nummerierung = Bodenrichtwertzonennummer) mit den entsprechenden Bodenrichtwerten werden grafisch als nicht parzellenscharfe Bodenrichtwertkarte sowie durch verschriftlichte Erläuterungen der Kennzahlen dargestellt. Die vom Gutachterausschuss festgesetzten Bodenrichtwertzonen stimmen in Art und Maß der baulichen Nutzung weitgehend überein, weshalb ein durchschnittlicher Lagewert des Bodens, welcher nach den individuellen Wertverhältnissen des Grundstücks angepasst werden muss, ermittelt werden kann.

Gemeindkürzel	Bodenrichtwertzonennummer	Bodenrichtwert/m²	Entwicklungszustand (baureifes Land)
ALL	(1010)	910 /m²	B
	W	WGFZ 0,5	
	Art der Nutzung	wertrelevante Geschossflächenzahl	

Art der Nutzung
W Wohnbaufläche
WB besonderes Wohngebiet
M gemischte Baufläche
G gewerbliche Baufläche
LW landwirtschaftliche Fläche

Bodenrichtwerte geben den monetären Wert des Grundstücks an. Hierbei wird jedoch die Bebauung, falls diese vorliegen sollte, außer Acht gelassen. Anhand der nachfolgenden vereinfachten Formel kann der Bodenwert ermittelt werden:

Bodenrichtwert (€/qm) × Quadratmeterzahl des Grundstücks = Bodenwert in €

Aufgrund verschiedener wertbeeinflussender Faktoren kann sich der Bodenwert ändern. Dies erwirkt zugleich eine Veränderung des Bodenrichtwertes. Betrachtet wird hierbei, in welchem Entwicklungszustand sich der Boden befindet (z. B. Baureifes Land). Zudem ist für die Bewertung die Art der Nutzung von hoher Relevanz. Hierbei unterscheidet man unter den gängigsten Nutzungen wie Wohnbaufläche, besondere Wohngebiete, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie den landwirtschaftlichen Flächen.

Die Geschossflächenzahl (abgekürzt auch als GFZ bekannt) ist ein Faktor, welcher zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt wird. Diese stellt das Verhältnis zwischen der Summe der Geschossfläche eines Gebäudes und der Größe des Baugrundstücks dar. Hierbei werden das Kellergeschoss und Dachgeschoss im Gegensatz zur wertrelevanten Geschossflächenzahl (WGFZ) nicht berücksichtigt. Die WGFZ ist für die Ermittlung des Bodenwertes zur Anpassung an die individuellen Grundstücksgegebenheiten von Relevanz. Die wertrelevante Geschossflächenzahl bildet sich gemäß Nr. 6 Abs. 6 Satz 1 der Bodenrichtwertrichtlinie. Demnach berücksichtigt die Geschossfläche (abweichend von der Baunutzungsverordnung) Flächen, welche nach den baurechtlichen Vorschriften nicht anzurechnen sind, jedoch zur wirtschaftlichen Nutzung eines Gebäudes beitragen. Diese Kennzahl der WGFZ entspricht der vorherrschenden Bebauung in der Richtwertzone, sodass dadurch der Durchschnitt der Grundstücke abgebildet wird. Diese Kennzahl wird bei der Berechnung des individuellen Bodenwertes benötigt und mithilfe eines Umrechnungskoeffizienten berechnet. Hierfür ist der jeweilige Umrechnungskoeffizient aus einer Tabelle zu entnehmen und mit nachfolgender Formel zu berechnen:

WGFZ	UMRECHNUNGS-KOEFFIZIENT	WGFZ	UMRECHNUNGS-KOEFFIZIENT
0,35	0,596	0,80	0,876
0,40	0,627	0,85	0,907
0,45	0,658	0,90	0,938
0,50	0,690	0,95	0,969
0,55	0,721	1,00	1,000
0,60	0,752	1,05	1,031
0,65	0,783	1,10	1,062
0,70	0,814	1,15	1,093
0,75	0,845		

Beispielrechnung:

Der Bodenrichtwert beträgt 910 €/m² bei einer WGFZ von 0,5. Das Bewertungsgrundstück ist 1.010 m² groß und hat eine WGFZ von 0,55. Um nun den individuellen Bodenwert zu berechnen, erfolgt eine Berechnung anhand der Umrechnungskoeffizienten mit folgender Formel:

Bodenrichtwert €/m² x (Umrechnungskoeffizient des Bewertungsgrundstücks)/(Umrechnungskoeffizient des Bodenrichtwertes) = angepasster Bodenwert €/m²

910 €/m² x 0,721/0,690 = 950,88 €/m²

Der Bodenwert für das Bewertungsgrundstück hat mit 950,88 €/m² einen höheren Wert als der durchschnittlich angesetzte Bodenrichtwert für die Bodenrichtwertzone, in der das Grundstück liegt.

4.4 IST DER BODENRICHTWERT DER VERKEHRSWERT?

Die individuellen Gegebenheiten eines Grundstückes wie beispielsweise der Zuschnitt, die Größe, Bodenbeschaffenheit und Erschließungszustand, Art und Maß der Nutzung, Verkehrslärm oder andere Immissionen, werterhöhende Rechte oder wertmindernde Belastungen usw. erzeugen vielmalig Differenzen zwischen dem Verkehrswert und dem Bodenrichtwert. Dies erfordert folglich eine Individualbewertung. Durch Differenzen der oben aufgeführten Grundstückseigenschaften sind Zu- und Abschläge meist zwingend erforderlich. Zu beachten ist, dass bei hochpreisigen Innenstadt- und Hauptgeschäftslagen bereits minimale Unterschiede der Lagequalität sowie Grundstückstiefe zu Wertunterschieden der Bodenrichtwerte führen kann. Hierfür bietet der Gutachterausschuss ein individualisiertes Gutachten zur Ermittlung des jeweiligen Verkehrswertes nach § 193 BauGB an.

FAZIT

Die erläuterten Kapitel unterstreichen die enorme Wichtigkeit der Bodenrichtwerte im Immobilienbereich. Diese Werte entscheiden, wie viel der Grund wert ist und wie viel der Verbraucher beim Kauf eines Grundstücks zu zahlen hat. Deshalb wird in regelmäßigen Abständen der Gutachterausschuss berufen, um diese Werte zu aktualisieren. Ein individueller Marktwert einer Immobilie oder eines Grundstücks wird jedoch nicht nur durch den Bodenrichtwert, sondern auch durch andere Faktoren bestimmt, weshalb eine Wertermittlung durch einen marktgewandten Profi äußerst zielführend für den Verbraucher ist. In Hinblick auf die in vielen Bundesländern ab 2025 neu zu berechnende Grundsteuer erlangt der Bodenrichtwert für alle Grundstücksbesitzer eine hohe Relevanz. Jedoch ist dies für alle in Bayern angehörigen Eigentümer nicht von Relevanz.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich stets mit Profis zusammen zu arbeiten, welche sich sowohl mit den Grundlagen als auch mit den Feinheiten der Grundstücksbewertung sowie fundamentiertem Wissen in den verschiedensten Immobilienrechtsbereichen auskennen. Sollten Sie Ihre Immobilien oder Ihr Grundstück verkaufen wollen, möchten wir Ihnen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten eine kostenfreie und unverbindliche Wertermittlung ans Herz legen. Gerne übernehmen wir für Sie die präzise Marktwertanalyse Ihrer Immobilie oder Ihres Grundstücks.

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft viel Erfolg und stehen selbstverständlich für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung, Ihr Lohmüller & Company Team.

LOHMÜLLER & COMPANY GROUP
Herzog-Heinrich-Straße 38, 80336 München

Wir übernehmen keine Garantien und Haftung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Angaben. Trotz größtmöglicher Sorgfalt können inhaltliche Fehler oder Unvollständigkeit folglich nicht ausgeschlossen werden. Die gesamten Inhalte des Informationsangebots stellen keine Rechtsberatung oder Steuerberatung dar, da es sich lediglich um eine allgemeine Darstellung des rechtlichen Sachverhalts handelt und weil nicht auf individuelle Einzelfälle eingegangen wird. Die Inhalte ersetzten daher auch keine rechtliche oder steuerliche Beratung jeweiliger Einzelfälle.

LOHMÜLLER & COMPANY
GROUP

Herzog-Heinrich-Straße 38 | 80336 München
Tel.: + 49 (0)89 12 41 36 800 | Fax: +49 (0)89 12 41 36 899
E-Mail: info@lohmuellercompany.de
Internet: www.lohmuellercompany.de